



angeheftet
am 12.08.2019 *Bm*
abgenommen
am.....

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 62.05.2-2019-2

Dortmund, den 12.08.2019

BEKANNTMACHUNG

Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) für das Vorhaben Quarzsand- und Quarzkiestagebau „Süderweiterung Noah“ der Tholen Vermögensverwaltung GmbH

Die Firma Tholen Vermögensverwaltung GmbH, Max-Plank-Straße 1-3, 52511 Geilenkirchen, hat am 14.06.2019 einen Rahmenbetriebsplan mit UVP-Bericht (§ 19 Abs. 1 Ziffer 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) nach §§ 52 Abs. 2a Satz 1 und 57a Bundesberggesetz (BBergG) zur Zulassung eingereicht. Betroffen von dem Vorhaben sind die Flurstücke 2 und 84 (tlw.) in Flur 24 und Flurstück 175 (tlw.) in Flur 22 der Gemarkung Titz im Gemeindegebiet Titz. Die geplante Betriebsfläche beträgt insgesamt 7,5 ha. Die Gewinnung des Bodenschatzes „Quarzkies- und Quarzsand“ in einer Menge von ca. 860.000 m³ soll mittels Erdbaugeräten im Trockenabbauverfahren bis in einer Tiefe von 58 m NHN erfolgen. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung soll die bergbaulich in Anspruch genommene Fläche wieder bis zu einem Höhenniveau von 81,5 m NHN verfüllt und anschließend soll die in Tieflage von ca. 14 m unter Gelände verbleibende Sohle der teilverfüllten Flächen überwiegend als Acker rekultiviert werden. Der geplante Betrieb des Tagebaus soll bis Ende des Jahres 2036 andauern.

Aufgrund einer Gesamtvorhabenfläche von 22,8 ha hat die Antragstellerin ein obligatorisches Rahmenbetriebsplanverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 57a BBergG zur Zulassung vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. §§ 18 Abs. 1 und 19 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bekannt gemacht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 19. August 2019 bis einschließlich 18. September 2019

im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Titz, Landstraße 4, in 52445 Titz, im Fachbereich „Planen, Bauen, Umwelt“, Zimmer 5, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten der Gemeinde sind:

Montag bis Mittwoch	07.30 Uhr – 13.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr – 13.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr – 12.30 Uhr

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen ab Beginn der Auslegung auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>

sowie auf der Website des zentralen Portals:
Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

<https://uvp-verbund.de/nw>

für die Dauer der Auslegung zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei der Gemeinde Titz zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

18. Oktober 2019

- bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Gemeinde Titz (Anschrift siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:
https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige

Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de** möglich.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung

(Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Teil I: Rahmenbetriebsplan / Technischer Teil
- Teil II: Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Teil III: UVP-Bericht
- Teil IV: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Detlef Neufang